



Konzept

Umgang mit Nähe und Distanz sowie Fragen der Sexualität

Prävention sexueller Grenzverletzungen

Inhaltsverzeichnis

UMGANG MIT NÄHE UND DISTANZ SOWIE FRAGEN DER SEXUALITÄT	1
PRÄVENTION SEXUELLER GRENZVERLETZUNGEN	1
1. EINLEITUNG	4
2. AUS DEM LEITBILD DER TWG	4
3. UNSERE HALTUNG UND UNSER VERSTÄNDNIS DER SEXUALITÄT	4
4. VERANTWORTLICHKEITEN	5
4.1 ROLLE DER TWG.....	5
4.2 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN/ARBEIT MIT KULTURELLEN UNTERSCHIEDEN.....	5
5. RÄUMLICHE BEDINGUNGEN	6
5.1 GESCHLECHTERGETRENNTE WOHNETAGEN	6
5.2 DREHSCHLOSSER	6
5.3 RAUMNUTZUNG	6
6. SENSIBILISIERUNG UND PRÄVENTION IM ALLTAG	7
6.1 SIEBEN PUNKTE PRÄVENTION.....	7
6.2 BEZIEHUNGSGESTALTUNG IM ALLTAG.....	8
6.3 PRIVATE KONTAKTE	8
6.4 BEKLEIDUNG	9
6.5 UMGANGSSPRACHE	9
6.6 KÖRPERKONTAKT ZWISCHEN ERWACHSENEN UND KINDERN/JUGENDLICHEN.....	9
6.7 KÖRPERKONTAKT ZWISCHEN KINDERN UND JUGENDLICHEN	10
6.8 PFLEGERISCHE MASSNAHMEN	10
6.9 GESPRÄCHE ÜBER SEXUALITÄT UND INTIMITÄT	11
6.10 INFORMATIONSBESCHAFFUNG UND AUFKLÄRUNG BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN	11
6.11 INFORMATIONSMATERIAL.....	12
6.12 UMGANG MIT MEDIEN	12
7. ANLAUFSTELLEN IN DER TWG	13
7.1 KUMMERKASTEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE.....	13
7.2 INTERNE ANLAUFSTELLE	13
7.3 VERWARNUNGEN/TIME OUT.....	14
8. UMGANG MIT SEXUELLEN GRENZVERLETZUNGEN	14
8.1 DEFINITION.....	14

8.2 GRUNDHALTUNG INTERVENTION BEI VERDACHT AUF SEXUELLE GRENZVERLETZUNGEN	14
8.3 VORGEHENSWEISE BEI VERDACHT AUF SEXUELLE GRENZVERLETZUNGEN.....	15
8.4 SEXUELLE GRENZVERLETZUNGEN DURCH MITARBEITENDE DER TWG	16
9. ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN	16
ANHANG:	18
1. RECHTSRAHMEN	18
1.1 UNO-KINDERRECHTSKONVENTION.....	18
1.2 LANZAROTE KONVENTION	18
1.3 STRAFRECHT	18
1.4 DEFINITION SEXUELLER GRENZVERLETZUNGEN.....	19
1.5 STRAFRECHTLICH RELEVANTE TATBESTÄNDE.....	19
2. FACHSTELLEN	22
UNITÉ D’HOSPITALISATION PSYCHIATRIQUE POUR ADOLESCENTS UHPA (F)	22
3. VERHALTENSKODEX	25
QUELLENANGABEN	26

1. Einleitung

Dieses Konzept soll den Angestellten der TWG eine Orientierungshilfe im Umgang mit Nähe und Distanz sowie Fragen der Sexualität, Intimität und sexuellen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen bieten. Zudem enthält das Konzept konkrete Handlungsanweisungen bei Verdacht oder verübten sexuellen Grenzverletzungen.

2. Aus dem Leitbild der TWG

„Die TWG unterstützt die gesunde Entwicklung des Kindes und stärkt die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung. (...) Dabei steht das Kindeswohl im Zentrum aller Bemühungen. (...) Wir respektieren die Menschen in ihrer Persönlichkeit und Würde. Wir begegnen ihnen mit Offenheit und Empathie.“¹

Grundsatz:

Der Schutz der physischen, psychischen und seelischen Integrität der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Jedes Kind und jeder Jugendliche hat während des Aufenthaltes in der TWG ein Recht (UNO Kinderrechtskonvention, Lanzarote-Konvention, vergl. Kapitel „Rechtsrahmen“) auf eine alters- und situationsgemäße Aufklärung und Wissensvermittlung zur menschlichen Sexualität, auf Sexualerziehung, Gesundheitsfragen und Themen zu Werten und Normvorstellungen. Die TWG unterstützt beim Auftauchen entsprechender Themata die Auseinandersetzung damit und die Diskussion darüber.

Im Bedarfsfall vermitteln wir den Kindern

- Wissen darüber, was im Laufe der Entwicklung mit ihrem Körper geschieht
- eine alters- und entwicklungsgemäße Aufklärung, um einen natürlichen Zugang zu sich selbst als sexuellem Wesen zu finden
- Wissen zu Gesundheitsfragen im Zusammenhang mit Sexualität
- Wissen darüber, was erlaubt und was verboten ist
- Wissen, mit wem sie über ihre Gefühle reden können
- Wissen, an wen sie sich im Falle einer sexuellen Grenzverletzung oder bei Fragen zu Sexualität wenden können

3. Unsere Haltung und unser Verständnis der Sexualität

Das Personal der TWG nimmt eine professionelle Haltung gegenüber Kindern/Jugendlichen und deren Familien ein. Grundlagen dazu bieten die jeweiligen pädagogischen Grundausbildungen und eine reflektierte und bewusste Haltung, sowie interne Richtlinien. Die Mitarbeitenden nehmen unabhängig von ihren persönlichen Überzeugungen die Haltung der TWG ein und haben gegenüber den Kindern und Jugendlichen eine Vorbildfunktion.

Sexualität zeigt sich in allen Lebensphasen; sie ist eine Lebensenergie, die sich im Körper entwickelt und ein Leben lang – von der Kindheit bis ins Alter – wirksam ist.² Der Umgang damit hängt jedoch stark vom gesellschaftlichen, kulturellen sowie dem religiösen Umfeld ab und kann dadurch stark variieren. Je nach gesellschaftlicher Entwicklung ist der Umgang mit Sexualität offener,

¹ Leitbild TWG 2015

² vgl. z.B. Wanzeck-Sielert, 2008; WHO, 1994

stigmatisierender oder tabuisierender gestaltet. Diese Unterschiede werden im Sinne des Leitbildes respektiert. In der täglichen Arbeit stützt sich die TWG auf wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse und versucht dies nötigenfalls den Familien in adäquater Form zu vermitteln.

Folgende Grundhaltungen prägen unsere Arbeit:

- Frauen und Männer haben die gleichen Rechte und das Recht auf Selbstbestimmung.
- Die TWG fördert eine tolerante, gewaltfreie und nicht diskriminierende Haltung zwischen den Geschlechtern.
- Die TWG achtet und fördert eine altersadäquate und nicht diskriminierende Umgangssprache.
- Die TWG fördert Verständnis und Toleranz gegenüber gleichgeschlechtlichen Beziehungen.
- Die TWG fördert eine wertfreie, auf Selbstachtung und Respekt basierende Entwicklung der Sexualität.
- Das Kindeswohl steht immer im Vordergrund.

Im Rahmen des Eintrittsverfahrens werden die Eltern über die Haltung der TWG und die bestehende Informationspflicht im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls informiert. Die Eltern, respektive die Erziehungsberechtigten, erklären sich mit der Unterzeichnung des Therapievertrages vor Eintritt in die TWG damit einverstanden.

4. Verantwortlichkeiten

4.1 Rolle der TWG

Grundsätzlich liegt die Hauptverantwortung für die Sexualerziehung bei den Eltern. Sie bestimmen die Zielsetzungen und sind auch Hauptakteure in der Prozessdefinition.

Den Kindern steht jedoch das Recht zu, sich Wissen, zum Beispiel bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten und wie sie sich vor ungewollten Schwangerschaften schützen können, anzueignen. Während einiger Zeit ist die TWG ein wichtiger Lebensmittelpunkt, wo die Kinder und Jugendlichen einen Hauptteil ihres Alltages verbringen.

Im Rahmen unserer Begleitung und unserem Coaching der Familie steht die TWG deshalb in der Verantwortung, eine gesunde und selbstbestimmte Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Bereich der Sexualität zu fördern und zu begleiten und die damit einhergehenden notwendigen Informationen zu vermitteln. Es ist unvermeidbar, dass die Betreuenden in der TWG deshalb mit Fragen der sexuellen Entwicklung, möglichen Grenzüberschreitungen und anderen Themen der Sexualität konfrontiert sind. Die Sensibilisierung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen erfolgt deshalb im Alltag, individuell, situativ und in der Regel in Absprache mit den Eltern.

Ist die sexuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch innere oder äussere Faktoren gefährdet, so ist die TWG gesetzlich verpflichtet, entsprechende Massnahmen zu deren Schutz zu ergreifen und gegebenenfalls die Behörden mittels einer Gefährdungsmeldung zu informieren.

4.2 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten/Arbeit mit kulturellen Unterschieden

Die Familien stammen oft aus unterschiedlichen kulturellen Umfeldern. Deren Wert- und Normvorstellungen unterscheiden sich bezüglich Erziehungsfragen und Umgang mit Fragen der Sexualität teilweise erheblich. Rollenverständnisse, Religion und mögliche Vorurteile gegenüber sexuellen Praktiken oder sexuellen Orientierungen prägen auch die Vorstellungswelt und Entwicklung ihrer Kinder. Sie, die sie in unserer Gesellschaft aufwachsen, er- und durchleben deshalb unterschiedliche, teilweise sehr gegensätzliche Lebenswelten, was zu Konflikten in ihrer Entwicklung

führen kann. Die besondere Herausforderung der TWG besteht darin, mit diesen Unterschieden umzugehen.

Die TWG respektiert die kulturellen Hintergründe der Familien und deren Wertvorstellungen. Um sich daraus ergebende Konflikte mit den Eltern zu vermeiden, ist es zwingend, entsprechende Themen möglichst schnell anzusprechen und zu klären. Ansonsten droht ein Loyalitätskonflikt zwischen Kind, Familie und der TWG. Dies erfolgt mit dem nötigen Respekt und der Achtung der unterschiedlichen Lebenswelten. Mit den Kindern und Jugendlichen gilt es jeweils abzuwägen, was im Interesse des Kindeswohls am sinnvollsten ist. Je offener und klarer es gelingt, die Werthaltung und den Auftrag der TWG zu vermitteln, umso geringer sind mögliche Reibungsflächen mit der Familie.

Grundsätzlich gilt es, den Eltern zu vermitteln, dass die TWG primär den Schutz und die Begleitung zu einer sich selbst und andere respektierenden gesunden Sexualität verfolgt. Die Verantwortung für die aktive Sexuaufklärung überlässt die TWG weiterhin den Eltern. Kommt es im Alltag zu Situationen, welche die Sexualität des Kindes betreffen, so werden die Themen im Rahmen der regelmässig stattfindenden Familiengespräche diskutiert. Dabei geht es in erster Linie darum zu verstehen, welche Werthaltung die Eltern ihren Kindern vermitteln wollen. Sofern die Integrität des Kindes nicht gefährdet ist, versuchen wir im Sinne von LOA³ eine gemeinsame Lösung mit den Erziehungsberechtigten zu finden. Bei konkreten Gefährdungssituationen innerhalb der TWG sind die Familien sofort zu informieren und das weitere Vorgehen zu besprechen (Vergleiche 8.3).

Es gilt der Grundsatz, die Eltern als Partner zu gewinnen und sie miteinzubeziehen, sie nach bestem Wissen und Gewissen in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Ist jedoch die psychische oder physische Integrität des Kindes bedroht, so steht dessen Schutz immer im Vordergrund.

5. Räumliche Bedingungen

5.1 Geschlechtergetrennte Wohnetagen

Jungs und Mädchen wohnen in separaten Etagen. Beiden Geschlechtern stehen auf der jeweiligen Etage separate Badezimmer zur Verfügung. Sobald das erste Kind ins Bett geht ist es den Mädchen, respektive den Jungs nicht mehr erlaubt sich auf der jeweils anderen Wohnetage aufzuhalten. Bei der Zimmerzuteilung in Zweibettzimmern wird möglichst auf gleiches Alter und/oder Entwicklungsstand des Kindes geachtet.

5.2 Drehschlösser

Sämtliche Kinderzimmer sowie die Nasszellen sind mit Drehschlössern versehen, damit die Kinder die Möglichkeit haben, sich vor ungebetenem Betreten ihrer Zimmer zu schützen. Der Zugang des Personals ist aus Sicherheitsgründen mit einem Pass jederzeit gewährleistet.

5.3 Raumnutzung

Die Hausordnung regelt unter anderem, wann und unter welchen Bedingungen sich die Kinder und Jugendlichen in den jeweiligen Zimmern aufhalten dürfen.

- Das Betreten eines Kinderzimmers wird immer mit Klopfen und Rufen angekündigt. Das Zimmer wird erst betreten, wenn ein entsprechendes „OK“ gegeben wird. Davon ausgenommen ist die Nachtbetreuung, welche die Kinder morgens weckt.

³ LOA: „Lösungsorientiertes Arbeiten“

- Besteht Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls (z.B. bei fehlender Antwort durch das Kind), darf das Zimmer, nach entsprechender Ankündigung betreten werde.
- Begibt sich ein/eine MitarbeiterIn in ein Kinderzimmer, bleibt die Zimmertür offen.
- Spezifische Einzel- oder Bezugspersonengespräche finden im Team Büro oder in den Besprechungszimmern im 3. Stock statt.
- Bei Zimmerbesuchen eines Knaben in einem Mädchenzimmer und umgekehrt bleibt die Zimmertüre offen.
- Der Zugang anderer Kinder und Jugendlichen ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Zimmerbewohnerin, resp. des Zimmerbewohners möglich. In einem Mehrbettzimmer muss der/die MitbewohnerIn ebenfalls einverstanden sein.
- Sexuelle Handlungen sind ist in den Räumlichkeiten der TWG aufgrund der Gruppenzusammensetzung (Schutz der jüngeren Kinder) und dem zeitlich befristeten sowie teilstationären Konzept (genügend Ausweichmöglichkeiten ausserhalb der TWG) untersagt. Diese schliessen Petting und Zungenküsse mit ein.
- Erhalten Jugendliche Besuch von ihrem/ihren PartnerInnen, dürfen sie sich in ihr Zimmer zurückziehen, die Zimmertüre muss jedoch offenbleiben.

6. Sensibilisierung und Prävention im Alltag

6.1 Sieben Punkte Prävention

Sensibilisierung und Prävention soll auch in der TWG nach der bewährten „Sieben Punkte Prävention“ erfolgen:

Präventive Botschaften vor einer sexuellen Grenzverletzung:

1. Dein Körper gehört dir:

Förderung eines positiven Körperbewusstseins als Grundlage eines gesunden Selbstbewusstseins.

Ein gesundes Körper- und Selbstbewusstsein hilft den Kindern, Grenzverletzungen klarer wahrzunehmen, sich dagegen zu wehren und so über den eigenen Körper zu bestimmen.

2. Vertraue deinem Gefühl

Förderung des Vertrauens in das eigene Gefühl, die eigene Intuition.

Kinder sollen lernen, die verschiedenen Gefühle wahrzunehmen, auszudrücken und ernst zu nehmen.

3. Es gibt gute, schlechte und komische Berührungen

Unterscheidung von angenehmen und unangenehmen Berührungen.

Kinder sollen darin gestärkt werden, selbst darüber zu bestimmen wie, wann, wo und von wem sie angefasst werden. Sie sollen dabei ausdrücklich ermutigt werden, unangenehme oder „komische“ Berührungen zurückzuweisen.

4. Du darfst Nein sagen

Vermittlung des Rechts auf einen respektvollen Umgang mit eigenen und fremden Grenzen und Entwicklung von Abwehrstrategien.

Kinder sollen unterstützt und darin gefördert werden, eigene wie auch fremde Grenzen wahrzunehmen und zu respektieren.

5. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse

Unterscheidung von guten und schlechten Geheimnissen, Umgang mit schlechten Geheimnissen.

Für Kinder ab dem Kindergartenalter ist es wichtig, zwischen guten und schlechten Geheimnissen unterscheiden zu können. Ab ca. 6 Jahren beginnen die Kinder auf allfällige Drohungen zum Stillschweigen über erfolgte sexuelle Handlungen zu reagieren. Ein gutes Zuhören und Beachten auch „kleiner“ Sorgen gibt den Kindern die Sicherheit auch über schlechte Geheimnisse zu reden. Erwachsene müssen bereit sein, bei jeglicher Form von Gewalt hinzuschauen und zu intervenieren.

Botschaften bei erfolgten sexuellen Grenzverletzungen:

6. Du bist schlau, du holst dir Hilfe

Informationen über Hilfsangebote, Entwicklungen von Hilfsstrategien und Unterstützung solidarischen Handelns

Kinder, insbesondere Jungs, sollen lernen, dass ein Nachsuchen um Hilfe keine Schwäche bedeutet. Kinder sollen in der Gewissheit leben, dass es Erwachsene gibt, die ihnen glauben, wenn sie von sexueller Gewalt berichten.

7. Du bist nicht schuld!

Kinder, die sexuell ausgebeutet werden, fühlen sich fast immer schuldig für das, was sie erleben. Wenn sie hören, dass sie sich hätten wehren dürfen, fühlen sie sich zusätzlich schuldig, dass sie es nicht getan haben. Wenn ein Erwachsener (oder ein älteres Kind) einem Kind Gewalt antut, dann trägt immer der Erwachsene die Verantwortung dafür.

6.2 Beziehungsgestaltung im Alltag

Die Beziehung zu den Familien und ihren Kindern werden durch eine professionelle Haltung geprägt. Grundsätzlich gilt es, den Arbeits- und privaten Alltag zu trennen.

Zwischen MitarbeiterInnen, den Kindern und Jugendlichen ist das „DU“ erlaubt. Die Leitung der TWG wird hingegen von den Kindern und Jugendlichen gesiezt.

Bei gewissen Familien ist gelegentlich die Tendenz zur Familiarisierung zu beobachten. Damit ist gemeint, dass die Familie die professionelle Haltung der Angestellten durch das Anbieten des „Du“ sowie durch persönliche kleine Geschenke oder durch das Einfordern einer exklusiven Beziehung zur Bezugsperson möglicherweise untergräbt. Dies geschieht meist nicht in böser Absicht, sondern ist im kulturellen Kontext der Familie zu verstehen. In solchen Fällen weisen wir die Familien jeweils wohlwollend auf unsere Arbeitsweise als Gesamtteam hin.

6.3 Private Kontakte

- Bewusste Kontaktnahmen mit den Familien und deren Kindern sind ausserhalb des Arbeitsauftrages ausdrücklich verboten. Dies gilt auch für die Kontakte nach Abschluss der Behandlung. Davon ausgenommen sind zufällige Begegnungen nach dem Behandlungsabschluss, die häufig vorkommen. Für Kinder und Jugendliche sind die Beziehungen, die sie während ihrem Aufenthalt zu den Mitarbeitenden aufgebaut haben, wichtig und sie berichten deshalb nach Austritt gerne über ihren erfolgreichen Verlauf.

- Die Herausgabe von privaten Adressen und Telefonnummern sowie Kontakte über private „Social-Medias“ sind untersagt. Vorbestehende Bekanntschaften aus dem privaten Umfeld mit Kindern und Jugendlichen oder deren Familien werden der Leitung mitgeteilt und das weitere Vorgehen besprochen. Auch hier gilt der Grundsatz, dass das Kindeswohl vorgeht. Sind Vorkommnisse aus dem privaten Umfeld bekannt, die das Kindeswohl betreffen, so stehen der berufliche Kontext und die entsprechende Verantwortung zur Meldepflicht vor einem allfällig auftretenden privaten Loyalitätskonflikt.
- Gelegenheitskontakte auf der Strasse ausserhalb der Arbeitszeit sollen nicht in Diskussionen im Bezug auf den Aufenthalt in der TWG enden.
- Der Besuch von Angehörigen, Freunden und Bekannten der Mitarbeitenden in der TWG ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen müssen mit der Leitung abgesprochen werden.

6.4 Bekleidung

MitarbeiterInnen:

Bei der Kleidung soll das Personal auf ein diskretes Auftreten achten. Im Sommer ist darauf zu achten, dass Frauen nicht bauchfrei, kein Oberteile ohne Träger, grossem oder weitem Ausschnitt tragen. Männer tragen mindestens knielange Hosen. Hemden dürfen bis zum zweiten Knopf offen getragen werden. Bei Freizeitbeschäftigungen, wie Ausflügen, Lager oder Gartenarbeiten darf ein T-Shirt mit Trägern („Tanktop“) getragen werden. Sobald man wieder im Haus ist und direkten Kontakt mit Kindern und Familien hat, ist auf eine korrekte Kleidung zu achten.

Kinder und Jugendliche:

- Kinder und Jugendliche sollen immer angekleidet im Hause unterwegs sein.
- Kinder und Jugendliche dürfen sich im Pyjama nur auf der Wohntage bewegen. Die Gemeinschaftsräume können im Allgemeinen mit Alltagskleidung und/oder Trainingsanzügen betreten werden.
- Insbesondere Jugendliche sollen für „inadäquate“ Bekleidung sensibilisiert werden (Bekleidung, die sie in der Öffentlichkeit unter Umständen gefährden könnte). Gegebenenfalls, wird die „Kleiderordnung“ mit den Erziehungsverantwortlichen im Rahmen eines Familiengesprächs thematisiert und sie für die mögliche Gefährdung sensibilisiert.

6.5 Umgangssprache

Die Mitarbeitenden sprechen in ihrer Vorbildfunktion eine nicht sexualisierte Sprache und verwenden keine abwertenden oder ausgrenzenden Ausdrücke. Sie machen die Kinder und Jugendlichen darauf aufmerksam, wenn sie eine inadäquate Ausdrucksweise verwenden. Bei Unwissenheit informieren sie die Kinder und Jugendlichen über die eigentliche Bedeutung ihrer Wortwahl und vermitteln ihnen eine korrekte und respektierende Ausdrucksweise.

6.6 Körperkontakt zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben Bedürfnisse für natürliche Körperkontakte, wie anlehnen, auf dem Schooss sitzen (bei kleinen Kindern), in den Arm nehmen, getröstet werden, usw. Sie sind wichtig für die hirnpfysiologische, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes⁴. Wir nehmen auf diese Bedürfnisse Rücksicht, da sie für eine gesunde Entwicklung des Kindes wichtig sind. Insbesondere bei traumatisierten und vernachlässigten Kindern ist eine natürliche körperliche Nähe ein wesentlicher Bestandteil eines möglichen Heilungsprozesses. Selbstverständlich gilt es bei Kindern und Jugendlichen, die eine Missbrauchserfahrung haben, speziell aufmerksam zu bleiben, da die Möglichkeit besteht, dass sie aufgrund ihrer traumatisierenden Erfahrung nicht gelernt haben, den

⁴ Bruce. D. Perry/Maja Szalavitz, Der Junge der wie ein Hund gehalten wurde

Umgang mit Nähe und Distanz zu steuern, sie zeigen vielleicht ein distanzloses Verhalten oder reagieren übermässig stark auf Berührung und Nähe. In solchen Fällen wird die Situation mit der Leitung oder mit Hilfe einer externen Fachperson besprochen (siehe Anhang).

Folgende Grundsätze sollen dabei beachtet werden:

- Das Personal darf mit nackten Kindern und Jugendlichen keinen Umgang pflegen.
- Der Körperkontakt zu den Kindern und Jugendlichen ist situativ und altersabhängig. Körperliche Berührungen sollen bewusst, achtsam und grundsätzlich nur auf Initiative der Kinder und Jugendlichen erfolgen.
- Sie sind gegebenenfalls, insbesondere bei Mädchen, auf gedeckte Schultern, Arme und Hände zu beschränken. Berührungen im Gesicht, am Hals und im Oberkörperbereich sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Massage ist in der TWG nur durch fachlich qualifiziertes Personal und mit Einwilligung der Leitung erlaubt.
- Küssen: Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern und Jugendlichen untersagt. Den Kindern und Jugendlichen ist das Küssen von Mitarbeitenden untersagt.

6.7 Körperkontakt zwischen Kindern und Jugendlichen

Körperliche Nähe zwischen Kindern und Jugendlichen ist natürlich und wichtig für ihre seelische und körperliche Entwicklung. Gemeinsames Kuseln, Ringen und Umarmungen sind normale Erscheinungen. Bei beginnender Pubertät und einem aktiveren Interesse an Themen der Sexualität ist jedoch darauf zu achten, dass auch zwischen den Kindern und Jugendlichen das Prinzip der Selbstbestimmung gilt. Ein Kind soll nie gegen seinen Willen einer sexualisierten Handlung zustimmen müssen. In einer altersdurchmischten Gruppe mit jüngeren Kindern ist sexualisiertem Verhalten von älteren Jugendlichen Einhalt zu gebieten (z.B. demonstrative Handbewegungen der Selbstbefriedigung sexueller Handlungen, Petting, etc.). Jüngere Mädchen und Jungs sollen vor aufdringlichen Jugendlichen geschützt werden. Die Jugendlichen sollen über das Schutzalter und mögliche Konsequenzen ihres Handelns informiert und sensibilisiert werden. Bleiben diese Ermahnungen ohne Folge, so kann dies im Extremfall zum Ausschluss des Jugendlichen aus der TWG führen. In allen Gemeinschaftsräumen dürfen Paare keine Zärtlichkeiten austauschen. Sie werden angehalten, sich ins Zimmer zurückzuziehen. Dabei muss die Zimmertüre jedoch offenbleiben.

6.8 Pflegerische Massnahmen

- Ein Kind muss grundsätzlich selbständig seine körperlichen Bedürfnisse und pflegerischen Massnahmen ausführen können. Ist dies aus bestimmten Gründen (Krankheit, Unfall etc.) nicht möglich, wird eine vorübergehende Platzierung nach Hause erwogen oder die Angehörigen werden vor Ort bei der Pflege miteinbezogen.
- Sind pflegerische Massnahmen aus oben genannten Gründen innerhalb des Hauses erforderlich, dürfen diese grundsätzlich nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten ausgeführt werden und sollen sich ausschliesslich auf Handlungen ausserhalb des Intimbereichs beschränken.
- Intime Pflegemassnahmen, inklusive Körperpflege (Duschen, Gang zur Toilette, etc.) werden ausschliesslich durch die Erziehungsberechtigten ausgeführt. Jegliche Berührung im Intimbereich (Po, Scheide, Penis und weibliche Brust) ist untersagt.
- Heilmassagen sind nur durch ausgebildete Fachleute und mit Bewilligung der Leitung möglich.
- Hilfe beim An- oder Umziehen darf nur bei (leicht) geöffneter Türe erfolgen.
- „Anmache“: Es ist verboten, mit Jugendlichen zu flirten. MitarbeiterInnen sind angehalten, den betreffenden Kollegen oder die betreffende Kollegin darauf aufmerksam zu machen, sollten sie/er sich dessen nicht bewusst sein. Im Wiederholungsfall wird die Leitung informiert.

- Jugendliche können auch MitarbeiterInnen attraktiv finden. Eine klare und professionelle Haltung hilft, die notwendige Distanz zu wahren, Spiegelungen können ebenfalls hilfreich sein. Fühlt man sich dadurch geschmeichelt, ist dies als Warnzeichen zu verstehen.

Entstehen bei den Mitarbeiterinnen unangenehme Gefühle, weil die eigene (Scham-)Grenze überschritten wird oder weil bei der/beim MitarbeiterIn sexuelle Gefühle entstehen, so ist der physische Kontakt zu unterbinden.

6.9 Gespräche über Sexualität und Intimität

- Kinder und Jugendliche wählen sich ihre erwachsenen Personen für ein vertrauensvolles Gespräch selber aus. Dies muss nicht zwingend die Bezugsperson sein.
- Werden aufgrund der Entwicklung Themen der Sexualität im TWG-Alltag präsent, werden die Erziehungsberechtigten/Eltern (sofern dies nicht schon bekannt ist) darüber informiert und in die weitere Planung miteinbezogen. In Absprache mit ihnen können Einzelgespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen geführt werden. Dazu können die vorhandenen didaktischen Informationsmaterialien eine weitere Hilfe sein. Das didaktische Informationsmaterial befindet sich im Teambüro, respektive in der nicht allgemein zugänglichen Bibliothek. Auch das Informationsmaterial soll mit den Eltern vorgängig besprochen werden.
- Wollen die Erziehungsberechtigten diese Aufgabe selber übernehmen, ist es ratsam, das Gespräch und deren Inhalt vorzubereiten und somit sicherzustellen, dass die richtigen Informationen weitergegeben werden. Sie können gegebenenfalls auch an eine Fachstelle verwiesen werden (z.B. BEGES Biel).
- Bei einigen der eintretenden Familien kann aufgrund ihres kulturellen oder religiösen Hintergrundes ein Konflikt zwischen den Erwartungen der Familie und den Bedürfnissen des Kindes entstehen. Damit ist bei beginnender Pubertät und im Besonderen bei Mädchen zu rechnen. Um nicht in einen Loyalitätskonflikt zu geraten, können die betroffenen Jugendlichen an die Familienplanungsstelle des Spital Beaumont verwiesen werden (siehe Anhang). Gemäss den vertraglich vereinbarten Bedingungen bei Eintritt kann dies im Interesse des Kindesschutzes auch gegen den Willen der betroffenen Eltern erfolgen.
- Jüngere Kinder sollen in den Gemeinschaftsräumen so weit als möglich vor sexualisierten Gesprächen der älteren Jugendlichen geschützt werden. Jugendliche werden entsprechend darauf hingewiesen.
- Sexualisiertem Verhalten in der Gruppe soll klar und deutlich Einhalt geboten werden.

6.10 Informationsbeschaffung und Aufklärung bei Kindern und Jugendlichen

In unserer heutigen Gesellschaft sind Kinder und Jugendliche im Alltag mit zahlreichen sexuellen Inhalten konfrontiert, sei es innerhalb der Familie, im Fernsehen, in den Printmedien und insbesondere im Internet. Informationen zur Sexualität und die Aufklärung erwerben sich Kinder und Jugendliche gemäss einer Internetbefragung von Bodmer (2009) im Alter zwischen 12 und 20 Jahren. Knapp 30% beider Geschlechter informieren sich am häufigsten bei Gleichaltrigen, gefolgt von Internet, Jugendzeitschriften und an vierter Stelle von der Schule. Erst an fünfter Stelle wurden von 9% der Mädchen und 4% der Jungs die Eltern als Informationsquelle genannt.

Daraus lässt sich schliessen, dass eine gute Information und Sensibilisierung im Alltag eingebettet werden soll. Ein gutes Grundwissen wird auch von den Mitarbeitenden der TWG erwartet. Ihnen stehen verschiedene Publikationen zu diesem Thema zur Verfügung.

Im Sinne der Chancengleichheit muss es selbstverständlich sein, dass Informationen zu Körper, Sexualität, Beziehung und Identität allen Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Kindern und Jugendlichen sollen korrekte und wissenschaftlich aktuelle Informationen auch in den Bereichen von Körper, Sexualität, Erziehung und Identität vermittelt werden. Jedes Kind hat das

Recht zu wissen, wie man sich vor sexuell übertragbaren Infektionen und ungewollter Schwangerschaft schützen kann. Es ist die Pflicht der Erziehungsverantwortlichen und im gleichen Masse die der verantwortlichen Betreuenden, alles zu unternehmen, damit jedes Kind und jeder Jugendliche bestmöglich vor sexueller Gewalt und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung geschützt ist (Lanzarote Konvention).

6.11 Informationsmaterial

Den Kindern und Jugendlichen stehen verschiedene, altersadäquate Bücher und Informationsbroschüren zu sexueller Entwicklung, Schwangerschaft und Verhütung sowie sexuell übertragbaren Erkrankungen zur Verfügung. Bücher und Informationsmaterial werden auf Deutsch und Französisch angeboten. Es lohnt sich, die Kinder und Jugendlichen dabei zu begleiten oder ihnen ein entsprechendes Gesprächsangebot zu machen. Das Personal ist angehalten, bei entsprechendem Interesse seitens der Kinder diese bei der Lektüre zu begleiten.

6.12 Umgang mit Medien

Die Benützung der privaten Natels und anderer elektronischer Medien, wie Laptops, Spielkonsolen, etc. liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die TWG ihrerseits regelt den Gebrauch aller elektronischen Medien innerhalb des Hauses. Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit den hauseigenen Regeln mit Unterzeichnung des Therapievertrages beim Eintritt in die TWG einverstanden. Der Gebrauch ausserhalb des Hauses wird mit den Erziehungsverantwortlichen abgesprochen. Innerhalb des Hauses gelten folgende Regeln:

Während den Mahlzeiten, der Erledigung von Hausarbeiten und Hausaufgaben ist der Gebrauch von Natels nicht erlaubt. Bis und mit Unterstufe dürfen Kinder ihr Natel bis zum Nachtesen um 18:30 benutzen. Ab der Oberstufe dürfen Kinder und Jugendliche nach dem Nachtesen zwischen 21:00 und 21:45 ihre Natels eine weitere Stunde benutzen. In Ausnahmefällen können individuelle Lösungen gefunden werden, die von diesen Regeln abweichen.

Das Filmen und Fotografieren von anderen Kindern und Jugendlichen in der TWG nur im Einverständnis der Betroffenen erlaubt. Diese haben ein Recht darüber zu bestimmen, wie ihr Bildmaterial verwendet wird. Filmen und fotografieren des Personals ist nicht erlaubt.

Die Kontrolle der privaten Handys liegt in der Verantwortung der Eltern. Eine Kontrolle durch die TWG kann nur im ausdrücklichen Auftrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Deshalb werden die Eltern nach Eintritt in die TWG im Rahmen eines Familiengesprächs über unsere Haltung im Umgang mit Medien, deren Risiken und möglicher Konsequenzen informiert. Sofern dies nicht bereits geschehen ist, werden sie auf technische Schutzmöglichkeiten beim Abschluss eines Abonnements aufmerksam gemacht (Abonnemente mit Kinderschutz, Prepaidkarten, etc.).

Der Konsum von pornographischen Filmen, Bildern, Cartoons, Texten usw. kann nicht verhindert werden und ist immer häufiger auch bei jüngeren Kindern zu beobachten. Der Konsum an sich ist nicht strafbar, die Weitergabe an Kinder unter 16 Jahren jedoch schon. Auch hier gilt es den Schutz insbesondere jüngerer Kinder soweit es möglich ist zu gewährleisten. Da die TWG nur Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren aufnimmt, steht der Schutz im Vordergrund und der Konsum von entsprechenden Filmen, Bildern und Texten untersagt.

Bei offensichtlichem Konsum von pornographischen Material, posten von inadäquaten Selbstbildnissen auf sozialen Plattformen, aber auch von Cybermobbing, etc., werden die Eltern informiert. Die Kinder selber werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Darstellung erstens nicht für Kinder gedacht ist und im Weiteren zu einem grossen Teil übertrieben und nicht der Realität entspricht. Die Darstellung seinen häufig geprägt von einer Menschen- und Frauenverachtenden

Haltung, die nicht unserem auf Würde und gegenseitigem Respekt basierendem Menschenbild entsprechen würden. Im Rahmen eines Bezugspersonen- oder Gruppengesprächs kann mit den Kindern und Jugendlichen darüber diskutiert werden, was die möglichen rechtlichen Konsequenzen für beide Seiten („Opfer und Täter“) aussehen, und wie Rollenbilder von Mann und Frau zur Darstellung kommen.

Eine aufmerksame, interessierte und wohlwollende Auseinandersetzung mit den Kindern und Jugendlichen ist letztlich für deren Entwicklung förderlicher und nachhaltiger als die Beschränkung auf Zurechtzuweisungen oder Sanktionen. Sind die Kinder aus Schamgründen gehemmt und verstummen oder verweigern sich dieser Diskussion, können sie auch auf entsprechende Seiten im Internet hingewiesen werden, die es ihnen erlaubt sich in einem anonymen Umfeld Informationen zu verschaffen. Im Rahmen eines Familiengesprächs werden die Eltern für die Thematik sensibilisiert und gegebenenfalls an eine Fachstelle oder auf entsprechende Internetseiten verwiesen. Gemeinsam werden allfällige Massnahmen innerhalb der TWG beschlossen und umgesetzt.

Im Wiederholungsfall können die Telefone durch die TWG eingezogen werden.

Sämtliche den Kindern zur Verfügung gestellte Computer sind mit einem Schutzfilter versehen. Sie dürfen grundsätzlich zur Erledigung der Hausaufgaben oder zur Erstellung von Bewerbungsunterlagen verwendet werden. Die zur Verfügung gestellten Computer dürfen nur in den Aufenthaltsräumen verwendet werden und werden in der Regel vom Personal beaufsichtigt. Die TWG lässt auf ihren Computern die Verwendung von Social-Media nicht zu. Die TWG stellt aus sicherheitstechnischen Überlegungen kein W-LAN zur Verfügung

Es besteht die Möglichkeit, die Kinder und Jugendlichen bei der Betrachtung von Filmen zu Themen der Sexualität zu begleiten. Dies erfordert eine entsprechende Vorbereitung seitens des Personals. Dabei ist auf den zeitlichen Rahmen und die Gestaltung des Settings zu achten. Insbesondere muss genügend Zeit einberechnet werden, um den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zu bieten auftretende Fragen zu klären und zu diskutieren. Gegebenenfalls müssen die Filme auch nach Geschlecht und Alter getrennt angeschaut und diskutiert werden. Entsprechende Interventionen sollen mit der Leitung vorbereitet werden. Möglichkeiten bestehen insbesondere im Rahmen der wöchentlichen Gruppensitzung oder der gemeinsamen Gruppenaktivitäten.

7. Anlaufstellen in der TWG

7.1 Kummerkasten für Kinder und Jugendliche

Jedes Kind wird bei Eintritt darüber informiert, dass ihm ein interner Briefkasten für vertrauliche Informationen zur Verfügung steht. Hier können die Kinder ihre Klagen und Nöte mit anderen Kindern oder Erwachsenen zuhanden der Leitung deponieren. Die Leitung nimmt eine erste Beurteilung vor und bespricht das weitere Vorgehen mit den Bezugspersonen. Gegebenenfalls werden die Eltern informiert oder bewusst nicht informiert, Fachleute und Fachstellen sowie Behörden eingeschaltet. Am Anschlagbrett der Kinder sind Informationen zu ersten Anlaufstellen und Telefon 147 angebracht.

7.2 Interne Anlaufstelle

Für MitarbeiterInnen besteht zudem die Möglichkeit sich als erste interne Anlaufstelle an die Personalverantwortliche zu wenden. Als zweite Anlaufstelle ist im Vorstand eine Person bestimmt, die die Anliegen des Personals entgegennimmt.

7.3 Verwarnungen/Time Out

Wird die Hausordnung im Bereich der Sexualität/Intimität übertreten, gilt der Grundsatz zuerst die Information und danach die Konsequenz. Wenn immer möglich gilt es, die Kinder im Sinne der 7-Punkte Prävention zu informieren und zu sensibilisieren.

Kommt es innerhalb der TWG zu einem sexuellen Übergriff, hat der Schutz des Opfers immer Vorrang, - auch im Zweifelsfall. Eltern und Behörden werden über den Vorfall informiert und die Ereignisse sauber dokumentiert. Gegebenenfalls wird in Absprache mit den Eltern, resp. den Behörden, eine Fachstelle eingeschaltet (Siehe Anhang 2, Fachstellenverzeichnis)

8. Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen

8.1 Definition

„Sexueller Missbrauch (sexuelle Grenzverletzungen, Anm. Autor) an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich stimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“⁵

Ziel

Auf jeden Fall muss die sexuelle Grenzverletzung beendet werden, ohne in einen vorschnellen Aktionismus zu verfallen. Bei Beobachtungen und Informationsbeschaffungen über die beschuldigte Person dürfen die Kinder und Jugendlichen nicht aus dem Blick verloren werden. Ihr Selbstwertbewusstsein und Vertrauen muss durch entsprechende Gesprächs- und Hilfsangebote gestärkt werden.

Die jeweiligen Verhaltenssymptome sind häufig altersabhängig⁶:

Bei missbrauchten Kindern zwischen 0 und 6 Jahren zeigen sich vor allem Ängste, Alpträume, Regressionen, internalisierendes und sexualisiertes Verhalten.

Missbrauchte Kinder zwischen 7 und 12 Jahren leiden oft unter Ängsten, Alpträumen, Schulproblemen bzw. zeigen unreifes, hyperaktives oder auch aggressives Verhalten.

Im Alter zwischen 13 und 18 Jahren beobachtet man oft Depressionen, sozialen Rückzug, Suizidneigungen, Weglaufen oder aber auch Alkohol- /Drogenmissbrauch und/oder Schlafstörungen.

8.2 Grundhaltung Intervention bei Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen

Folgende Punkte sollten dabei im Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen beachtet werden:

- Kinder und Jugendliche brauchen die ausdrückliche Erlaubnis zu reden.
- Ihnen ist in jedem Fall Glauben zu schenken ohne die Aussage zu bewerten.
- Kinder haben Scham- und Schuldgefühle und wissen nicht, dass allein der Täter die Verantwortung trägt.
- Der Mitarbeitende zeigt sich als kompetenter und starker Gesprächspartner, der dem Kind Achtung und Interesse entgegenbringt, ihm zuhört ohne es unter Druck zu setzen. Das betroffene Kind gibt Tempo und Inhalt des Gesprächs vor.
- **Cave:** Aus juristischen Gründen ist explizit darauf zu achten, dass kein gezieltes Nachfragen nach Details oder Abläufen erfolgt (Gefahr der Manipulation). Solche Aussagen können bei einem allfälligen juristischen Prozess nicht mehr verwendet werden.
- Der Mitarbeitende erklärt dem betroffenen Kind die Folgen von schlechten und guten Geheimnissen und erläutert typische Verhaltensweisen und Strategien der Täter.

⁵ Bange und Deegener 1996

⁶ vgl. Engfer 1998, S. 1013

- Der Mitarbeitende akzeptiert ambivalente Gefühle des Kindes zum Täter oder auch sein Schweigen.
- Der Mitarbeitende vermeidet Vorwürfe, Wertungen, Interpretationen und Kommentare gegenüber den Betroffenen. Er/sie thematisiert Ängste, Misstrauen, Unglauben und Bedrohungen.
- Er macht keine vorzeitigen Versprechungen, die falsche Hoffnungen erwecken können
- Der Mitarbeitende vermeidet es, zum Geheimnisträger zu werden.
- Die weiteren Schritte werden gemeinsam mit dem Kind überlegt und dessen Wünsche und Bedürfnisse miteinbezogen.
- Der Mitarbeitende ist dafür besorgt, dass alle notwendigen Schritte unternommen werden, damit weitere Grenzverletzungen und Gefahrensituationen vermieden werden und dem Kind entsprechende weitergehende Hilfe angeboten wird.

Wenn sich der Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen erhärtet, sollte in jedem Fall eine Beratungsstelle und bei verbeiständeten oder platzierten Kindern die zuständige Behörde hinzugezogen werden. Während der Kontaktaufnahme zu einer Fachinstitution ist es wichtig, Kind und Familie zu begleiten und auch darüber hinaus den Kontakt zu halten. Delegationen und Überweisungen an Dritte laufen oft ins Leere. Wichtig für Vertrauenspersonen ist es, bei der Suche nach Unterstützung nicht aufzugeben, sondern einen geeigneten Ort zu finden, wo sich die Betroffenen angenommen fühlen und kompetente Hilfe erhalten. Gemeinsam mit den Fachkräften ist abzuwägen, welche weiteren Schritte zum Schutze der Kinder und zur weiteren Klärung notwendig sind.

8.3 Vorgehensweise bei Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen

- Ruhig und überlegt reagieren!
- Keine Vorwürfe machen sondern das Kind dafür loben, dass es den Mut hat, sich anderen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
- Ablauf der Handlung festhalten ohne dem Kind Details vorzugeben.
- Akzeptieren, wenn das Kind nicht (weiter-)sprechen will.
- Sachlich feststellen, dass die Handlungen nicht in Ordnung waren.
- Die Aussagen des Kindes nicht in Frage stellen, auch wenn diese unlogisch scheinen.
- Nicht darüber diskutieren, wer was falsch gemacht hat. Das Opfer trägt nie die Verantwortung.
- Nicht über mögliche Bestrafungen des Täters/der Täterin sprechen. (Opfer fühlt sich ansonsten dafür verantwortlich)
- Schützen des Opfers vor Kontakten mit dem Täter/der Täterin! In keinem Fall die beschuldigte Person informieren.
- Trösten und pflegen des betroffenen Kindes!
- Dem Opfer nichts versprechen, was nicht gehalten werden kann!
- Aussagen und Situation genau protokollieren
- Keine Entscheidungen oder weiteren Schritte über den Kopf des Kindes oder der Jugendlichen hinweg fällen (z.B. Strafanzeige).
- Die Grenzverletzung wird von anderen MitarbeiterInnen ohne Eigeninitiative des Opfers nicht mehr angesprochen.
- Leitung informieren und das weitere Vorgehen besprechen: Elterninformation, gegebenenfalls Behördeninformation.
- Kontaktaufnahme zu einer Fachstelle („Lantana“ → Adressen: Anhang 2).
- Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der geschädigten Person, der Leitung und der Fachstelle.
- Bei sexuellen Grenzverletzungen innerhalb und ausserhalb der TWG durch ein anderes Kind/einen anderen Jugendlichen, werden die Erziehungsberechtigten über die Vorfälle und die bereits getroffenen Massnahmen informiert. Sie werden allenfalls darin unterstützt mit der

Fachstelle in Verbindung zu treten und das weitere Vorgehen sowie die rechtlichen Möglichkeiten (Anzeige) zu besprechen.

- Die Erziehungsberechtigten des/der TäterIn (in der TWG) und allenfalls die Behörden werden informiert. Der/die Täterin wird ausgeschlossen und nach Möglichkeit eine passende Anschlusslösung gesucht. Die Erziehungsberechtigten der/des TäterIn werden ebenfalls an eine externe Therapie oder Fachstelle verwiesen.
- Bei Grenzverletzungen innerhalb der Familie wird das weitere Vorgehen mit der Leitung und der Fachstelle koordiniert. Gegebenenfalls wird eine Gefährdungsmeldung eingeleitet.⁷

8.4 Sexuelle Grenzverletzungen durch Mitarbeitende der TWG

Ruhe bewahren!!

Sich im Team und unter Einbezug der Leitung folgende Fragen stellen:

- Wer hat welche Beobachtungen gemacht (z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten)?
- Mit welchen Worten und in welchem Zusammenhang hat sich das Kind geäußert?
- Wann und wie hat sich das Kind mitgeteilt (z.B. schriftlich, persönlich, über Dritte, anonym z.B. Kummerkasten)?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch möglich?
- Wer im Umfeld ist als Unterstützung genannt worden oder aufgefallen? Wer könnte als „Vertrauensbeistand“ dem betroffenen Kind/Jugendlichen zur Seite gestellt werden. Im Idealfall ist dies die Bezugsperson. Dabei geht es nicht um eine zusätzliche Informationsbeschaffung.
- Keine Konfrontation „beschuldigte Person- Opfer“; niemals Verdächtige oder ihnen Nahstehende direkt ansprechen.
- Leitung informieren.
- Wird die Leitung verdächtigt, ist dies dem Vorstandspräsidenten sofort mitzuteilen, die Heimkommission und die GEF werden informiert und das weitere Vorgehen mit dem Vorstand besprochen.
- Beobachtungen schriftlich in einem Vermutungstagebuchs festhalten:
 - Genaue Dokumentation des Verhaltens/der Beobachtung, die zur Vermutung führt und der Bericht des Opfers, sowie Datum, Uhrzeit, Unterschrift der Beteiligten.
- Verdichtet sich der Verdacht wird die eine Fachstelle beigezogen und das Vorgehen besprochen.
- Im Falle eines bestätigten Verdachts auf sexuelle Ausbeutung durch einen Mitarbeitenden der TWG erfolgen in jedem Fall eine Strafanzeige und eine sofortige Suspendierung. Eine Entlassung und ein Vermerk in Arbeitszeugnis kann die Folge sein.

Die Vorgehensweise ist im Notfallordner zusätzlich abgelegt.

9. Anstellungsbedingungen

Vor der Neuanstellung werden die Zeugnisse und bisherigen Arbeitsstellen eingehend geprüft. Von jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin werden ein Auszug aus dem Zentralstrafregister und verlässliche Referenzen eingeholt. Im Bewerbungsgespräch wird der Haltung zur sozialpädagogischen Arbeit und dem Umgang mit Themen der Sexualität besondere Beachtung geschenkt. Im Arbeitsvertrag sind Kenntnisse und Einhaltung der internen Richtlinien als Voraussetzung für eine Anstellung schriftlich festgehalten. Sie werden durch die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes bestätigt. Der Verhaltenskodex ist Bestandteil des Anstellungsvertrages.

⁷ In Anlehnung an: Zartbitter e.V.

Anhang:

1. Rechtsrahmen

Gesetzliche Grundlagen

1.1 UNO-Kinderrechtskonvention

Die Schweiz hat sich verpflichtet, Massnahmen zu treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszuführung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung zu schützen (...). „Das Kind hat das Recht vor Gewalt und allen Formen der sexuellen Ausbeutung, einschliesslich der Prostitution und Beteiligung an pornografischen Darbietungen geschützt zu werden.“ Als Kinder gelten Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Alle Kinder haben ein Recht auf Gesundheit, Information und Schutz. Dieses Recht umfasst auch die Information über ihren Körper, über Sexualität und über den Schutz ihrer körperlichen Integrität.

Dieses Recht ist in Übereinstimmung mit der UNO- Kinderrechtskonvention (Art. 24 UNO-KRK), die auch von der Schweiz unterzeichnet wurde.

In der allgemeinen Bemerkung Nr. 13 präzisiert der Kinderrechtsausschuss, dass die UNO-Kinderrechtskonvention von sämtlichen relevanten Akteuren, die an der Erziehung und Bildung eines Kindes beteiligt sind, umgesetzt werden müssen (Abs. 47).

1.2 Lanzarote Konvention

(Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.)

Mit dem Recht auf Information und Wissen über den Körper und seine Entwicklung ist das Recht auf Gesundheit verbunden. Übertragen auf die Sexualerziehung soll dies zu Wertschätzung gegenüber dem eigenen Körper und auf diesem Weg zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Körper und der Sexualität beitragen. Kinder sollen ermutigt werden, ihre Körpergrenzen selbstbewusst zu verteidigen, falls diese ungefragt überschritten werden. Vorurteile, Stigmatisierung und Diskriminierung, die aufgrund von fehlenden oder falschen Informationen entstehen, können durch solches Wissen abgebaut werden.

1.3 Strafrecht

Das schweizerische Strafrecht verbietet sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren (Schutzalter), sofern der Altersunterschied grösser als drei Jahre ist. Dieser Altersunterschied gilt auch für sexuelle Handlungen zwischen Kinder unterhalb des Schutzalters (z.B. 15 Jahre und 11 Jahre).

Es kann bestraft werden, wer mit Jugendlichen unter 18 Jahren sexuelle Beziehungen unterhält, die zu ihm in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, sofern dieses Abhängigkeitsverhältnis ausgenützt wird. Dies gilt auch, wenn vordergründig ein Einverständnis von Seiten des oder der Minderjährigen vorliegt.

Zivilrecht

Ist das Kindeswohl bei den Eltern nicht sichergestellt, kann die Behörde (KESB) eine Beistandschaft, Obhutsentzug oder den Entzug der elterlichen Sorge verfügen. Sie setzt zudem die

Rahmenbedingungen zur Anhörung des Kindes. Bei einem allfälligen Strafverfahren stellt sie auch die Vertretung des Kindes sicher.

Opferhilfegesetz

Den Opfern soll wirksame Hilfe in Form von Beratung, Schutz und Begleitung im Strafverfahren sowie Entschädigung und Genugtuung zukommen. Als Folge eines Officialdeliktes, müssen die Opfer als Zeuge befragt werden (und nicht als Kläger).

1.4 Definition sexueller Grenzverletzungen

Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen sind sexuelle Handlungen, die wiederholt, massiv und/oder gezielt die persönlichen Grenzen gleichaltriger oder jüngerer Mädchen und Jungs verletzen.

Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist sexuell übergriffig, wenn es/sie/er

- andere zu sexuellen Handlungen überredet, verführt oder besticht
- sexuelle Handlungen mit körperlicher Gewalt oder Drohungen erzwingt
- andere Kinder wiederholt und/oder gezielt an den Genitalien berührt oder sie verletzt
- verbale Grenzverletzungen

Einmalige, unbeabsichtigte Verletzungen im Rahmen kindlicher Doktorspiele sind noch kein Grund zu allzu großer Besorgnis. Treten jedoch wiederholt Verletzungen auf und missachten Mädchen und Jungen die ihnen bekannten Regeln für Doktorspiele, so ist dieses Verhalten zweifellos als sexuell übergriffig zu bewerten.

1.5 Strafrechtlich relevante Tatbestände

„Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen sind im 5. Titel des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt. In den aufgeführten Artikeln sind die Begriffe „sexuelle Handlungen“ und „Abhängigkeitsverhältnis“ zentral.

Der Begriff der **sexuellen Handlung** (sexuelle Grenzverletzungen) hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Für die inhaltliche Bestimmung von sexuellen Handlungen mit Kindern ist der Schutzzweck der Normen zu berücksichtigen, nämlich der Schutz der Jugend und der sexuellen Selbstbestimmung vor dem Hintergrund des Persönlichkeitsrechts auf sexuelle Integrität. Als sexuelle Handlungen gelten Verhaltensweisen, die für Aussenstehende nach ihrem äusseren Erscheinungsbild eindeutig sexualbezogen sind. Im Zweifelsfall kann bei sexuellen Handlungen mit Kindern z.B. das Alter des Opfers oder der Altersunterschied zum Täter eine Rolle spielen.

Ein **Abhängigkeitsverhältnis** im Sinne des Gesetzes ist gegeben, wenn eines der im Gesetzestext erwähnten Beispiele zutrifft oder ein atypisches Abhängigkeitsverhältnis vorliegt.“⁸

Art. 187 Abs. 1 und 2 StGB: sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. 2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Art. 188 Abs. 1 StGB: Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

⁸ Feinkonzept Sexualpädagogik, pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache HSM

Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er dies Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(Art. 188, Abs. 1 dürfte in der TWG nicht oder kaum zur Anwendung kommen, gilt aber für Einrichtungen, die junge Erwachsene, z. B. mit einer geistigen oder körperlichen Einschränkung betreuen.)

Art. 189 Abs. 1 StGB: Sexuelle Nötigung

Wer eine Person zur Duldung einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 190 Abs. 1 StGB: Vergewaltigung

Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 191 StGB: Schändung

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(Art. 189 – 191 StGB kann z.B. auch von unseren Jugendlichen innerhalb und ausserhalb der TWG verübt werden.)

Art. 193 Abs. 2 StGB: Ausnützung der Notlage

Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 194 Abs. 1 StGB: Exhibitionismus

Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 195 StGB: Ausnützung sexueller Handlungen, Förderung der Prostitution

Wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt, wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder eines Vermögensvorteils wegen der Prostitution zuführt, wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt, wer eine Person in der Prostitution festhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 197 StGB: Pornografie

1 Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt,

überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

3 Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

4 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

5 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

6 Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

7 Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

8 Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren

9 Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1-5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Art. 198 StGB: Übertretung gegen die sexuelle Integrität, Sexuelle Belästigung

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2. Fachstellen

1. Lantana (D/F)

Anlaufstelle für sexuellen Grenzverletzungen, für Mädchen und Frauen.

Lantana und Frauenhaus Region Biel

Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt

Kontrollstr. 12

2503 Biel/Bienne

032 322 03 44

www.solfemmes.ch

2. Opferhilfe (D/F)

Opferhilfe beanspruchen können auch Angehörige von Opfern. Dazu zählen Ehepartner(in) des Opfers, die Kinder, die Eltern und andere Personen, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahe stehen wie zum Beispiel KonkubinatspartnerIn.

Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes ist jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar verletzt worden ist. Das Alter, Geschlecht oder die Staatsangehörigkeit spielen dabei keine Rolle. Anmeldung durch Institution, Angehörige oder Opfer selbst.

Die Opferhilfe bietet auch Hilfe und Unterstützung für männliche jugendliche Täter an.

Opferhilfe

Silbergasse 4

2502 Biel/Bienne

Tel. 032 322 56 33

Fax 032 323 83 03

beratungsstelle@opferhilfe-biel.ch

3. Beobachtungsstation BEO Bolligen (D)

Die BEO Bolligen bietet insbesondere Abklärung und Beratung für junge TäterInnen an. Zuweisung durch einen Facharzt (KJPD)

Unité d'hospitalisation psychiatrique pour adolescents UHPA (F)

Beausite 47

2740 Moutier

Tél. 032 494 53 00

Fax 032 494 53 13

4. Spitalzentrum Biel/Familienplanung (D/F)

Bietet Beratung für Schwangerschaftsverhütung in Deutsch und Französisch an.

Spitalzentrum Biel

Familienplanung:

Beratungsstelle

Vogelsang 84

2502 Biel/Bienne

032 324 24 15

5. Geschlechtsidentität und Transgender (D/F)

Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern und Geschwister zu Fragen zur Geschlechtsidentität, Geschlechtsentwicklung

Kinderschutz Inselspital

Universitätsklinik für Kinderheilkunde

Inselspital Bern

3010 Bern

Anmeldung: Dienstag, Donnerstag, Freitag

031 632 93 49

031 632 94 86

Notfall ausserhalb Bürozeiten:

031 632 92 77

- www.kinderschutz.ch

Universitätsklinik für Kinderheilkunde

Spezialsprechstunde Geschlechtervielfalt

Sekretariat Kinder- und Jugendpsychiatrie

Ch-3010 Bern

- www.kinderkliniken.insel.ch

6. Fil Rouge (D/F)

Fil rouge ist ein interdisziplinäres, kostenloses Beratungsangebot für Fachleute. In einer multidisziplinären Fallberatung werden komplexe, nicht akute Fälle in einer umfassenden Weise besprochen und beurteilt. Fil rouge fördert die Professionalität, Interdisziplinarität und die Vernetzung unter den verschiedenen Berufsgruppen. Das Angebot ist kein Notfalldienst.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Fil Rouge

Gerechtigkeitsgasse 81

3011 Bern

Tel. 031 633 71 48

Fax 031 633 76 18

6. Kantonale Erziehungsberatung (D)

Regionale Beratungsstelle Biel und Seeland

Angebot Eltern, Familien und schulpflichtige Kinder, in der Regel bis zum 16 Lebensjahr. Anmeldung über die Erziehungsberechtigten oder mit deren Einverständnis.

Kantonale Erziehungsberatung

Bahnhofstrasse 50

2502 Biel/Bienne

031 636 15 20

Service psychologique pour enfants et adolescent, SPE (F)

Gleiches Angebot wie Kant. Erziehungsberatung

Anmeldung erfolgt über die Erziehungsberechtigten oder mit deren Einverständnis.

Service psychologique pour enfants et adolescent (SPE) / Service de pédopsychiatrie (SPP)
rue du Contrôle 20
2502 Biel/Bienne
031 635 95 95

Universitäre Psychiatrische Dienste KJPD:

Zwischen der TWG und dem KJPD besteht eine Zusammenarbeitsvereinbarung. Bei einer längerdauernden psychologischen oder psychiatrischen Betreuung ist sie unsere Anlaufstelle für Deutsch und Französisch sprechende Kinder und Jugendliche.

Universitäre Psychiatrische Dienste KJPD:

Kloosweg 24
2502 Biel/Bienne
032 328 66 99

Berner Gesundheit BEGES (D/F)

Beratung für Institutionen, Begleitung von Schulklassen bei der Sexualerziehung (nur in Bern und auf Deutsch)
Grosse Infothek in Biel (Deutsch und Französisch)

Berner Gesundheit

Eigerstrasse 80
2502 Biel
032 329 33 70

7. WEB und Telefonhilfe:

Internetplattform für Jugendliche und junge Erwachsene:

- www.tschau.ch
- www.lustundfrust.ch
- www.fit4chat.ch
- www.feelok.ch

Schweizerisches Bündnis zur Prävention von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen

- www.schau-hin.ch
- Sexualität und neue Medien
- www.cybersmart.ch
 - www.stopp-kinderpornografie.ch

Informationsseite für lesbische und bisexuelle junge Frauen

- www.rainbowgirls.ch
- Berner Fachgruppe für schule und bisexuelle Jungs
- www.cominginn.ch

Dargebotene Hand „147“:

Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche, vertraulich, kostenlos, professionell und rund um die Uhr an 365 Tagen.

SMS an 147
Chat auf 147.ch
beratung@147.ch
www.147.ch

3. Verhaltenskodex

Grundhaltung

Die Grundhaltung der Trägerschaft und der Mitarbeitenden ist im Leitbild und im Betriebskonzept festgelegt. Als Mitarbeitende der Therapeutischen Wohngruppe Biel (TWG) müssen wir uns mit dieser Grundhaltung identifizieren können.

Private Beziehungen zu Kindern, Jugendlichen und ihren Familien

Private Beziehungen und Kontakte zwischen Kindern, Jugendlichen, deren Familien und Mitarbeitenden der TWG sind ausserhalb des Arbeitsauftrages untersagt. Private Beziehungen sind mit der professionellen Grundhaltung in der Regel unvereinbar. Private Kontakte sind nur dann vereinbar mit dem beruflichen Auftrag, wenn diese pädagogisch begründbar und mit dem Team sowie der Geschäftsführung abgesprochen sind.

Sexuelle Grenzverletzungen

Handeln im affektiven Bereich verlangt von allen Mitarbeitenden ein hohes Mass an Reife und Bewusstsein. Körperkontakt und Zärtlichkeit zu einem Kind oder Jugendlichen kann rasch in den Bereich der sexuellen Grenzverletzungen gerückt werden. Daher ist ein bewusster Umgang und wohlüberlegtes Handeln angezeigt.

Was Mitarbeitende der TWG im Bereich der affektiven Erziehung tun, müssen sie vor sich selber, dem Team, der Geschäftsleitung und der Trägerschaft jederzeit darlegen, sowie nachvollziehbar und fachlich begründen können.

Mitarbeitende der TWG müssen in der Lage sein, kritische Rückmeldungen und Vorbehalte aus dem Team, der Geschäftsleitung oder der Trägerschaft aufzunehmen und Korrekturen im Verhalten umzusetzen.

- Mitarbeitende der TWG halten sich an das gesetzliche Verbot von körperlichen, sexuellen, kulturellen und religiösen Übergriffen und reagieren entschieden auf festgestellte Missachtungen.
- Mitarbeitende der TWG kennen das Präventionskonzept zur sexueller Ausbeutung und verpflichten sich danach zu arbeiten.
- Mitarbeitende der TWG sind verpflichtet, Auffälligkeiten der Geschäftsführung zu melden.
- Mitarbeitende der TWG wissen, dass Verletzungen des Verhaltenskodexes und der fachlichen Standards arbeitsrechtlich als Kündigungsgrund gelten. Der Arbeitgeber behält sich vor, eine sofortige Freistellung und eine Strafanzeige zu veranlassen.

Verpflichtungserklärung

Ich habe den Verhaltenskodex und das Konzept „Umgang mit Nähe und Distanz sowie Fragen der Sexualität“ der Therapeutischen Wohngruppe Biel in der TWG gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

Biel/Bienne, den

Name, Vorname:

Unterschrift:

Quellenangaben

Dieses Konzept basiert auf Auszügen und Informationen der nachfolgend erwähnten Broschüren und wurde mit fachlicher Unterstützung der Berner Gesundheit erstellt:

1. „Sexualerziehung bei Kleinkindern und Prävention von sexueller Gewalt.“ Stiftung Kinderschutz Schweiz
2. „Über Sexualität reden...“ Zwischen Einschulung und Pubertät, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (D)
3. „Ein Kind wurde sexuell missbraucht. Was kann ich tun?“ Zartbitter e.V. (D)
4. Feinkonzept Sexualpädagogik, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache HSM, August 2012
5. Handlungsanleitung im Umgang mit sexuellen Missbrauch von Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Landesjugendamt Land Brandenburg (2003)
6. Konzept Prävention sexueller Gewalt Kinderheim Hubelmatt, (2012)
7. Sexualpädagogisches Konzept Schulheim Erlach (2009)
8. Bruce Perry /Maia Szalavitz, 2006

Projektgruppe: Luigi Bertoli, Percy Kakusiwameso

Verfasst: Luigi Bertoli

Fachliche Beratung: Patrick Kollöffel, Berner Gesundheit